

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0200
Änderungsblatt-Nr.:	2
Einreicher:	Oberbürgermeister
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH (VZN); hier: Erweiterung des Gegenstandes und Bildung eines Aufsichtsrates

Änderung:

Der § 6 Absatz 1 in der Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Anlagen 1 und 2) wird wie folgt geändert:

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf durch die Stadtvertretung Neubrandenburg entsandten Mitgliedern, die nicht selbst Mitglied der Stadtvertretung sein müssen, ~~sowie dem Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.~~ *Der Oberbürgermeister hat ein Teilnahmerecht; ihm sind die Einladung, die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen. Er kann sich im Verhinderungsfall durch einen Bediensteten vertreten lassen.*

Begründung:

In einer abschließenden Stellungnahme der Rechtsaufsicht äußert diese nunmehr, in Abweichung von dem Ergebnis einer vorherigen Beratung, rechtliche Bedenken gegen ein im Gesellschaftsvertrag eingeräumtes, stimmberechtigtes Aufsichtsratsmandat der Verwaltungsspitze, auch wenn dieser aus höherrangigem Verfassungsrecht abgeleitete Grundsatz einfachgesetzlich z. B. in der Kommunalverfassung M-V bisher nicht normiert ist.

Der mit dem ursprünglich beabsichtigten stimmberechtigten Mandat der Verwaltungsspitze im Aufsichtsrat verfolgte Zweck, eine eng verzahnte Zusammenarbeit der Verwaltung mit der VZN in den übertragenen Aufgaben zu fördern und abzusichern und den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand auf Gesellschafterebene zu reduzieren, ist nunmehr auf dem Wege der Teilnahme mit Rederecht, welches lt. § 73 Absatz 1 Ziff. 6 KM M-V ohnehin einzuräumen ist, anzustreben. In diesem Sinne passt sich der Text der bisherigen Begründung an.

Neubrandenburg, 11.09.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister